

d) die Farbe und die Stärke der Flamme im Augenblick der Brandentdeckung; die Dichte und die Farbe des Rauches; spezifische Gerüche; wie schnell und in welcher Richtung sich das Feuer ausbreitete, aus welcher Richtung der Wind kam; in welchen Augenblicken das Feuer besonders stark war; welche Vermögenswerte vom Feuer vernichtet wurden und welcher Schaden durch das Feuer entstanden ist (diese Daten werden im Verlaufe der weiteren Untersuchung durch Anforderung entsprechender Unterlagen präzisiert, die der Sache beizufügen sind).

Bei Unklarheit bezüglich der Brandursache müssen nach der Durchführung der ersten Untersuchungshandlungen (Besichtigung der Brandstelle, Befragung von Augenzeugen) die für den betreffenden Fall wahrscheinlichsten Versionen über die Ursachen der Brandentstehung auf gestellt werden.

Die Versionen werden ausgehend von den der Kriminalistik bekannten typischsten Brandursachen sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des vorliegenden Falles gewählt.

Die Version über vorsätzliche Brandstiftung ist in den Fällen die wahrscheinlichste, wenn im Prozeß der ersten Untersuchungshandlungen am Brandort festgestellt werden:

a) Spuren verschiedener Materialien, die die Feuerentstehung und -ausbreitung begünstigen (zum Beispiel Streichhölzer, Petroleum oder Benzin, Stroh, Papier, Lumpen, Späne, Werg, Reste einer Zündschnur); offenstehende Fenster und Türen (Zugluft) zur Verstärkung des Feuers; schnelle Flammenausbreitung sowie Entstehung eines Herdes an solchen Stellen, an denen ohne Anwendung spezieller Mittel kein Brand hätte entstehen und sich ausbreiten können;

b) Anzeichen, die auf das Vorhandensein mehrerer selbständiger Brandherde hindeuten, die beträchtlich voneinander entfernt sind;

c) Fakten, die von speziellen Maßnahmen des Verbrechers zeugen, den Zugang zur Brandstelle zu erschweren (von innen verriegelte Türen, verschlossene Pforte im Zaun, die sonst nicht verschlossen wird, u. a. m.); die Vernichtung oder Fortschaffung des Brandbekämpfungsinventars und andere Fakten, die die Vorsätzlichkeit der Handlungen des Brandstifters bestätigen, insofern sie auf eine Verhinderung der rechtzeitigen Löschung des Brandes abzielen.

Außerdem können auf die Wahrscheinlichkeit einer Brandstiftung zum Beispiel Zeugenaussagen darüber hinweisen, daß bei der Aufnahme der Lagerbestände Warenmankos entdeckt wurden, wenn nachher der gesamte Lagerbestand durch das Feuer vernichtet wurde, oder darüber, daß eine bestimmte Person die Absicht geäußert hat, das betreffende Objekt anzustecken usw.